

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Deining (BGS-EWS)

vom 26.05.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Deining folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Deining, Deining-Bahnhof, Siegenhofen, Mittersthal, Döllwang, Hacklsberg, Unterbuchfeld, Oberbuchfeld, Rothenfels, Großalfalterbach, Kleinalfalterbach, Waltersberg, Pirkach, Leutenbach, Tauernfeld, Arzthofen, Sternberg, Siegenhofener Mühle, Körndlhof, Büglmühle und Roßmühle (die drei letztgenannten Ortsteile werden aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 der Entwässerungssatzung mittels überlangen Hausanschlüssen an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen) einen Beitrag soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3,4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- 2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller und Garagen in Kellern von Wohngebäuden werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1, Alternative 1.
- 4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

³Wurden für ein Grundstück die Kosten für den Grundstücksanschluss nach früherem Recht erstattet, kommen bei der Nacherhebung von Beiträgen die Beitragssätze gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung
- 5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug

der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

- 6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, der die Kosten des Grundstücksanschlusses noch nicht enthält, und für das die Kosten des Grundstücksanschlusses auch nicht erstattet worden sind, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich unter Anwendung der Beitragssätze gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,70 €
b) pro m ² Geschossfläche	10,56 €

- 2) In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 dieser Vorschrift

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,11 €
b) pro m ² Geschossfläche	8,24 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- 2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- 3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- 1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	10 m ³ /h	50,00 €/ Jahr
bis	16 m ³ /h	70,00 €/ Jahr
über	16 m ³ /h	120,00 €/ Jahr

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	6 m ³ /h	50,00 €/ Jahr
bis	10 m ³ /h	70,00 €/ Jahr
über	10 m ³ /h	120,00 €/ Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- 1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter Abwasser.
- 2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück rechtmäßig verbrauchten oder zurückgehaltenen Abwassermengen. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Die Messergebnisse von Abwasserzählern oder von Zweituhren werden nur anerkannt, wenn der Einbau nach Absprache mit der Gemeinde erfolgt ist und die Uhren verplombt sind. ⁴Wird der Zähler während des Abrechnungsjahres eingebaut, so wird erstmals zu Beginn der

neuen Abrechnungsperiode nach dieser Methode ermittelt. ⁵Wenn die Wasserinstallation für die Milchammer und ggf. für eine Dusche und ein WC im Stallgebäude (abzurechnende Abwassermenge) mit der Stallinstallation (nicht abzurechnende Menge) zusammengefasst ist und somit die zurückgehaltene Abwassermenge durch einen Wasserzähler nicht ermittelt wird, wird für diesen Verbrauch eine pauschale Abwassermenge von 60 m³ pro Jahr angesetzt. ⁶Es ergibt sich folgende Abrechnung:

- Gesamte Wassermenge lt. Frischwasserzähler
- Abzüglich der Wassermenge, die über den Stallzähler ermittelt wurde
- Zuzüglich 60 m³ pauschaler Wasserverbrauch in der Milchammer

⁷Die nach Abzug der mittels Stallzähler gemessenen Menge und nach Hinzurechnung des nicht einzeln messbaren Pauschalverbrauchs für Milchammer und ggf. WC und Dusche errechnete Freimenge darf nur so groß sein, dass für jeden Einwohner des landwirtschaftlichen Anwesens ein Verbrauch von 25 m³ pro Jahr verbleibt.

⁸Für den Fall, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die zurückgehaltene Wassermenge nicht nachgewiesen wird, gilt für jede Vieheinheit eine Wassermenge von 13 m³ Abwasser als nicht der Entwässerungsanlage zugeführt, jedoch nicht mehr als 3/4 des Gesamtverbrauchs.

⁹Als eine Vieheinheit gelten jeweils:

- a) Rinder und Pferde ab 1 Jahr mit dem Faktor 1,15,
- b) Rinder und Pferde bis zu 1 Jahr mit dem Faktor 0,5,
- c) Zuchtsauen mit dem Faktor 0,4,
- d) Mastschweine mit dem Faktor 0,2,
- e) Ferkel mit dem Faktor 0,07,
- f) Schafe, Ziegen mit dem Faktor 0,07 und
- g) Geflügel mit dem Faktor 0,00666.

¹⁰Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

3) ¹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ²Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht wiedergibt, oder
- d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das in Milchammern verbrauchte Wasser,
- d) sonstiges auf dem Grundstück verbrauchtes Wasser, das in den öffentlichen Kanal gelangt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- 2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 12 Gebührenschildner

- 1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft. ⁴Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- 2) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 30.04. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- 2) ¹Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 10.03.1994 und den hierzu erlassenen Änderungssatzungen erfasst werden sollten, werden als

abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
²Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.
³Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 10.03.1994 und den hierzu erlassenen Änderungssatzungen ergibt, wird dieser, mit Ausnahme des nach der Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung zu erhebenden Beitrags, nicht erhoben. ⁴Dies gilt entsprechend auch für frühere Satzungen der Gemeinde Deining.

3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.1994 außer Kraft.

Deining, den 26.05.2020

Gemeinde Deining

Peter Meier

1. Bürgermeister

Eingearbeitet sind folgende Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 06.10.2023, Erhöhung Grund- und Einleitungsgebühr, inhaltliche Anpassungen versch. Regelungen